

IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom __.__.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2015 die nachstehende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 31.03.2011 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege in Anspruch, wird der nach Abs.(1) für jedes Kind ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder der Familie dividiert. Kinder, die gleichzeitig in der OGS betreut werden, sind mitzuzählen.

2.) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

(1) Kindertagesstätten

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag. Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z. B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

(2) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Ge-

währung von Tagespflege entfallen.

- (3) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.
- (5) Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

3.) Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeitragstabelle

Elternbeiträge ab 01.02.2016					
Kinder über 3 Jahre					
Stufe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	22,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €
2	bis 37.000	39,00 €	43,00 €	61,00 €	71,00 €
3	bis 49.000	65,00 €	73,00 €	101,00 €	111,00 €
4	bis 61.000	106,00 €	118,00 €	161,00 €	171,00 €
5	bis 73.000	144,00 €	160,00 €	219,00 €	229,00 €
6	bis 85.000	179,00 €	195,00 €	265,00 €	275,00 €
7	bis 97.000	209,00 €	220,00 €	290,00 €	300,00 €
8	bis 109.000	239,00 €	250,00 €	320,00 €	330,00 €
9	bis 121.000	269,00 €	280,00 €	350,00 €	360,00 €
10	bis 133.000	299,00 €	310,00 €	380,00 €	390,00 €
11	über 133.000	329,00 €	340,00 €	410,00 €	420,00 €

Kinder unter 3 Jahre					
Stufe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	26,00 €	30,00 €	42,00 €	52,00 €
2	bis 37.000	47,00 €	52,00 €	73,00 €	83,00 €
3	bis 49.000	78,00 €	88,00 €	122,00 €	132,00 €
4	bis 61.000	128,00 €	142,00 €	194,00 €	204,00 €
5	bis 73.000	173,00 €	182,00 €	263,00 €	273,00 €
6	bis 85.000	204,00 €	215,00 €	292,00 €	302,00 €
7	bis 97.000	230,00 €	242,00 €	319,00 €	329,00 €
8	bis 109.000	260,00 €	272,00 €	349,00 €	359,00 €
9	bis 121.000	290,00 €	302,00 €	379,00 €	389,00 €
10	bis 133.000	320,00 €	332,00 €	409,00 €	419,00 €
11	über 133.000	350,00 €	362,00 €	439,00 €	449,00 €

Erläuterungen:

- * Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden.
- * Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle vorgesehenen Betreuungsbudgets (bis 35 Std., bis 45 Std. oder bis 55 Std.).

Artikel 2

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister